

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 88 (1962)

Heft: 29

Illustration: [s.n.]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sind Analphabeten ehefähig?

Associated Press berichtet: «In dem Bemühen, das Analphabetentum auf Sumatra auszurotten, sind die Ortsältesten von Labuhan Tabu im Ostteil der Insel auf einen seltsamen Gedanken verfallen. Sie beschlossen: «Wenn du nicht lesen kannst, dann darfst du auch nicht heiraten.» Und für diejenigen, denen das keine Abschreckung bedeutete und die das Junggesellentum vielleicht als das kleinere Uebel betrachteten, kam noch folgender Zusatz: «Auch der Kinobesuch wird ihnen verboten.»»

Unser Zivilgesetzbuch verlangt nicht, daß Braut und Bräutigam vor dem Zivilstandsbeamten eine Prüfung in Lesen und Schreiben abzulegen hätten, bevor er sie trauen dürfe. Daß die beiden Ehekandidaten schreiben können, mindestens ihre Namen, das stellt er allerdings fest, wenn sie in seinem dicken Folianten ihre sämtlichen Vornamen einkritzeln müssen. Aber eine Lese-

prüfung? – Da hat unser hervorragendes ZGB eine Lücke; auch Professor Huber hat offenbar nicht alles denken können.

Man sollte Leute wirklich nicht heiraten lassen, wenn sie nicht lesen können. – Ja, gibt es denn im Lande Pestalozzis, mit seinen vielen Schulen, heute noch ... ??? Ja, gibt's. Heute noch. Ich kenne einige. Darf ich vorstellen?

Die Frau Q im Parterre (sie heißt nicht so, natürlich; aber ich finde das Pseudonym äußerst treffend) hat kürzlich einen Reisenden empfangen, der einen Fernkurs vertrieb. Sie unterschrieb einen Vertrag. Sie hatte den vom Vertreter immer wieder genannten Betrag von Fr. 1.80 im Kopf. Da sie aber nicht lesen konnte, wußte sie nichts von der Vertragsdauer, nichts von den Fälligkeitsterminen, von den Lieferkonditionen, von Verzugsmaßnahmen, vom Rechtsstand ... Und ein halbes Jahr später bekam Herr Q erstens eine Betreibung für über 300 Fr. und zweitens einen Wutanfall. Letzteren sicher zu Unrecht. Er hat eben auch nicht geprüft, bevor er sich ewig band, ob seine Zukünftige lesen könnte. Offenbar konnte sie's nicht. Wenn einer schon eine Analphabetin heiraten will, dann achte er wenigstens auf eine Voll-Analphabetin, eine, die weder lesen noch schreiben kann – und wenn er sie aus Labuhan Tabu importieren müßte. Eine Frau, die zwar nicht lesen, wohl aber ihren Namen unter Verträge schreiben kann – das ist die eigentliche Katastrophe.

Es gibt aber auch männliche Analphabeten. Herr Y im vierten Stock ist einer. (Wenn es einen Buchstaben gäbe, der für ihn so bezeichnend wäre wie Q für sein weibliches Gegenstück im Parterre, hätte ich diesen gesetzt, nicht das vornehme Y.) Besagter Herr Y also hat vor gut einem Jahr wieder geheiratet; denn er war Witwer, aber kein talentierter. Als Freier ist er

allerdings auch nicht gerade ein Genie gewesen. Er hat sich nämlich ein sehr »anmächtiges« Weibsstück ausgesucht (die Geschmäcker sind eben gar verschieden!), das eifrig nach ihm geangelt hatte. Als Köder dienten ihr ihre sämtlichen wohlassortierten körperlichen Reize, sowie geistig-seelische Qualitäten, die sie sich nur für die Angelsaison leihweise zugelegt hatte. Sie war nett, sie war lieb, sie war einführend, sie war zärtlich. Sie schilderte mit Zähren in den getuschten Wimpern, von welch einem Ungeheuer von Ehemann sie geschieden worden sei. Y zerschmolz in Mitleid. Sie legte ihm einmal in schwüler Stunde das Scheidungsurteil vor; aber als Analphabet las er lieber in ihren feuchten Augen als im nüchternen Gerichtsakt. O hätte er doch zu lesen verstanden! Dann wäre er nicht, sechs Monate nach der Eheschließung, aus allen Himmeln gefallen, weil seine Gattin mit Pontius und Pilatus liebäugelte (vielleicht hießen der südländische Milchbursche und der parfümierte Schwengel aus dem Betrieb an der Ecke auch anders), weil sie Lieferantenschulden machte, weil sie den Haushalt aus den Fugen gehen ließ ... O hätte doch Y lesen können, ehe er das Eheband endgültig schläng! Aber eben: Er war Analphabet – zumindest temporär, in jener schwulen Stunde.

Sollten wir nicht etwas lernen von den klugen Ortsältesten aus Sumatra? Ein Eheverbot für Analphabeten wäre ein notwendiger Zusatz zum ZGB!

HOTEL ROYAL

Beim Badischen Bahnhof
Höchster Komfort zu mässigen Preisen
Grosser Parkplatz

BASEL